



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen

- 3. Änderungssatzung -

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Möttingen folgende vom Gemeinderat am 14.06.2021 beschlossene

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen (3. Änderungssatzung)

§ 1

Die §§ 3 und 5 erhalten folgende Fassungen:

„§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 – 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern), ist die Gebühr weiter zu entrichten. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden bis zu dem Vormonat, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:

<i>a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 2 Stunden</i>	<i>100,00 Euro</i>
<i>b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden</i>	<i>105,00 Euro</i>
<i>c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden</i>	<i>110,00 Euro</i>
<i>d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden</i>	<i>115,00 Euro</i>
<i>e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden</i>	<i>120,00 Euro</i>

f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	125,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	130,00 Euro
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	135,00 Euro
i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden	140,00 Euro.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:

c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 4 Stunden	95,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	100,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	105,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	110,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	115,00 Euro
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	120,00 Euro
i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden	125,00 Euro.

(3) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats für Kinder, die nach der Schule betreut werden (bis einschließlich 3. Klasse) und für Kinder, die die Einrichtung zusätzlich zu einer Schulvorbereitenden Einrichtung besuchen, folgende Gebühren erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 2 Stunden	70,00 Euro
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden	75,00 Euro
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	80,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	85,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	90,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	95,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	100,00 Euro
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	105,00 Euro
i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden	110,00 Euro.

(4) Für Ferienbuchungen (Schulkinder bis einschließlich 3. Klasse und SVE) und Kurzzeitbuchungen:

- für Kinder, die während den Schulferien oder kurzzeitig betreut werden, bei einem jährlichen Besuch bis 15 Tagen, 50 % aus dem Betrag nach § 5 Abs. 2 Buchstabe f), > 6 – 7 Stunden,
- für Kinder, die während den Schulferien oder kurzzeitig betreut werden, bei einem jährlichen Besuch über 15 bis 30 Tagen, 100 % aus dem Betrag nach § 5 Abs. 2 Buchstabe f), > 6 – 7 Stunden,
- für Kinder, die während den Schulferien oder kurzzeitig betreut werden, bei einem jährlichen Besuch über 30 bis 45 Tagen, 150 % aus dem Betrag nach § 5 Abs. 2 Buchstabe f), > 6 – 7 Stunden.

(5) Gebühren sind für alle 12 Monate zu entrichten.

(6) Saft- und Spielgeld wird nicht erhoben.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Möttingen, den 21.10.2021

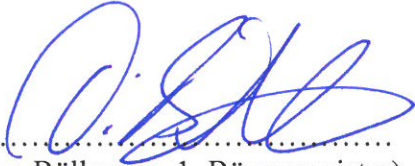
(Timo Böllmann, 1. Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Rieser Nachrichten vom **28. OKT. 2021** Seite **31** veröffentlicht.

Möttingen den **28. OKT. 2021**



.....
(Timo Böllmann, 1. Bürgermeister)

